

26. August 2008

UniReport



Goethe-Universität | Frankfurt am Main

Satzungen und Ordnungen

Studien- und Prüfungsordnung des Fachbereichs Rechtswissenschaft der Johann Wolfgang Goethe-Universität, Frankfurt am Main, für den Frankfurter Teil des Weiterbildungsstudiengangs „*Transnational Trade Law and Finance*“ zum Erwerb des akademischen Grades „*European Master in Transnational Trade Law and Finance*“, der gemeinsam von der Universität de Deusto, Universität Tilburg und Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt verliehen wird vom 23.04. 2008

Genehmigt durch Beschluss des Präsidiums der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt vom 15.07.2008

Präambel

Gemeinsam mit den Universitäten Deusto, Tilburg und Straßburg bietet das ILF ab dem Wintersemester 2008/2009 ein zweijähriges Erasmus Mundus Masterprogramm an. Erasmus Mundus ist das Kooperations- und Mobilitätsprogramm der EU im Bereich der Hochschulbildung, das für die herausragende Stellung der Europäischen Union im Bildungsbereich rund um die Welt wirbt. Es fördert europäische Masterstudiengänge von höchster Qualität und versucht, den Bekanntheitsgrad und die Attraktivität der europäischen Hochschulbildung in Drittländern zu verbessern. Darüber hinaus stellt es EU-finanzierte Stipendien für Bürger aus Drittländern bereit, die an diesen Masterstudiengängen teilnehmen. Im Herbst 2007 wurde der gemeinsame Master „*Transnational Trade Law and Finance*“ von der Europäischen Kommission ausgewählt.

I. ALLGEMEINES

§ 1 Bezeichnung von Personen, Graden und Funktionen

Die Bezeichnung von Personen, Graden und Funktionen dieser Ordnung gelten gleichermaßen für Frauen und Männer. Frauen führen die Bezeichnungen dieser Ordnung in der weiblichen Form.

§ 2 Rechtsgrundlage und Inhalt

(1) Diese Studien- und Prüfungsordnung beruht auf § 21 in Verbindung mit § 50 Absatz 1 Nr. 1 Hessisches Hochschulgesetz in der Fassung vom 05.11.2007 (GVBl I. S. 710 ff.).

(2) Sie regelt die Ziele und Inhalte sowie den Aufbau des Weiterbildungsstudiengangs „Transnational Trade Law and Finance“, insbesondere des Teils des Weiterbildungsstudiengangs, der in Frankfurt stattfindet (Frankfurter Teil des Studiengangs), und die Voraussetzungen für die Verleihung des akademischen Grades „European Master in Transnational Trade Law and Finance“. Die Teile des Weiterbildungsstudiengangs, die jeweils in Bilbao, Tilburg und Straßburg stattfinden, werden entsprechend von den jeweiligen Studien- und Prüfungsordnungen der Universidad de Deusto, Bilbao, der Universität Tilburg und der Universität Straßburg geregelt.

§ 3 Gemeinsam verliehener Akademischer Grad

„European Master in Transnational Trade Law and Finance“

(1) In enger Zusammenarbeit mit der Universidad de Deusto, Bilbao, und der Universität Tilburg wird der Mastergrad aufgrund eines zusammenhängenden zweijährigen (viersemestrigen) Weiterbildungsstudiums sowie der nach den Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnungen Universidad de Deusto, Bilbao, und der Universität Tilburg und dieser Ordnung bestandenen Prüfungen verliehen.

(2) Studierende verbringen ihr erstes Semester an der Universidad de Deusto, ihr zweites Semester an der Universität Tilburg und die letzten zwei Semester am Institute for Law and Finance. Nach dem erfolgreichen Abschluss des Teils des Studiengangs und Erhalt von insgesamt 30 Kreditpunkten (nachfolgend CP) sowohl an der Universidad de Deusto, Bilbao, als auch an der Universität Tilburg können die Studierenden den Weiterbildungsstudiengang am Institute for Law and Finance fortsetzen. Während des akademischen Jahres am Institute for Law and Finance müssen die Studierenden in der Regel ein für den Frankfurter Teil des Studiengangs einschlägiges Praktikum abschließen. Das Praktikum wird von der Universidad de Deusto organisiert. (Siehe dazu auch § 8 Abs. 9).

(3) Der zweijährige (viersemestrige) Weiterbildungsstudiengang schließt mit der gemeinsamen Verleihung des akademischen Grades „European Master in Transnational Trade Law and Finance“ ab.

§ 4 Durchführung des Frankfurter Teils des Studiengangs durch das *Institute for Law and Finance*

(1) Der Frankfurter Teil des Studiengangs wird im Auftrag des Fachbereichs Rechtswissenschaft durch das *Institute for Law and Finance*, Stiftung des privaten Rechts, (ILF) nach Maßgabe dieser Ordnung durchgeführt.

(2) Der Auftrag umfaßt die Organisation und Durchführung der Lehrveranstaltungen und der Zusatzveranstaltungen des Frankfurter Teils des Studiengangs am ILF gemäß dieser Ordnung.

§ 5 Ziele des Studienganges

Der Studiengang dient der wissenschaftlichen Vertiefung und Ergänzung beruflicher praktischer Erfahrungen für herausragende Absolventen grundständiger juristischer und wirtschaftswissenschaftlicher Studiengänge im In- und Ausland.

Er qualifiziert unter wissenschaftlichem Anspruch für berufliche Tätigkeiten in den Bereichen europäisches und internationales Finanz- und Finanzaufsichtsrecht, Kapitalmarktrecht und Kapitalgesellschaftsrecht, Währungs- und Notenbankrecht.

§ 6 Studienentgelte

Für die Teilnahme an dem Frankfurter Teil des Studiengangs werden insgesamt kostendeckende Entgelte erhoben; sie werden vom Präsidium der Johann Wolfgang Goethe-Universität in einer Entgeltordnung festgelegt (§ 21 Abs. 3 HHG).

II. ABLAUF, ORGANISATION UND INHALT DES STUDIUMS AM ILF

§ 7 Zulassung zum Studium und zur Prüfung, Auswahlkommission

(1) Voraussetzungen für die Zulassung für den Frankfurter Teil des Studiengangs sind:

1. Ein Abschluss im Ersten oder Zweiten Juristischen Staatsexamen mit in der Regel mindestens der Note „vollbefriedigend“ oder ein entsprechender ausländischer Abschluss mit einem vergleichbaren Ergebnis oder ein im Ergebnis vergleichbarer wirtschaftswissenschaftlicher Abschluss,
2. der Nachweis guter englischer Sprachkenntnisse auf dem Anspruchsniveau eines „*TOEFL*“-Ergebnisses von 600 Punkten bzw. eines „*C-TOEFL*“-Ergebnisses von 250 Punkten oder einem vergleichbaren Ergebnis gleichwertiger Sprachtests; die Auswahlkommission (Absatz 2) bestimmt die weiteren gleichwertigen Sprachtests,
3. berufspraktische Erfahrungen von mindestens einem Jahr nach Abschluss des Universitätsexamens im Sinne von Nr. 1. Bei herausragenden Ergebnissen im Abschluss, bei mehrfachen Studienabschlüssen oder bei umfassenden Praktikumerfahrungen kann von diesem Erfordernis ausnahmsweise befreit werden.

(2) Die Zulassung zum Frankfurter Teil des Studiengangs erfolgt durch eine Auswahlkommission. Mitglieder der Auswahlkommission sind die Mitglieder des Vorstandes des ILF.

(3) Die Auswahlkommission setzt die Teilnehmerzahl fest. Die Auswahlkommission entscheidet über die Aufnahme aufgrund der eingereichten schriftlichen Antragsunterlagen sowie nach ihrem Ermessen aufgrund eines Auswahlgespräches.

(4) Studierende sind nur dann berechtigt an den Lehrveranstaltungen des ILF und den vom ILF ausgewählten Zusatzveranstaltungen, die nicht zu den Lehrveranstaltungen gehören, sowie dem Studienausflug nach § 8 Absatz 2 teilzunehmen, wenn das festgelegte Entgelt termingerecht geleistet wurde. Sollte das Entgelt nicht, oder nicht fristgemäß geleistet worden sein, ist der Direktor des ILF berechtigt, den säumigen Studierenden von sämtlichen Lehrveranstaltungen, Zusatzveranstaltungen, Prüfungen und Studienausflügen (§ 8 Abs. 2) solange auszuschließen bis die entsprechenden Raten auf den Konten des ILF eingegangen sind.

(5) Mit der Zulassung zum Frankfurter Teils des Studiengangs und nach Entrichtung des von dem jeweiligen Studierenden zu zahlenden Entgelts sind die Teilnehmer zur Prüfung des Frankfurter Teils des Studiengangs zugelassen. Bevor nicht das jeweilige Entgelt vollständig entrichtet ist, kann die Verleihung des akademischen Grades „European Master in Transnational Trade Law and Finance“ nicht erfolgen.

§ 8 Beginn, Zeit, Umfang und Inhalt des Frankfurter Teils des Studiengangs, Sprache

(1) Der Frankfurter Teil des Studiengangs beginnt im Wintersemester und dauert - einschließlich der Prüfung des Frankfurter Teils des Studiengangs und des Praktikums nach § 3 Absatz 2 - ein Jahr. Einzelheiten zu Beginn und Ende der Lehrveranstaltungen, den Zusatzveranstaltungen (z.B. die zusätzlichen Guest Lectures, Konferenzen, Seminare, Tagungen, die vom ILF ausgewählt worden sind), den Studienausflug, den Praktikumszeiten und den Prüfungszeiten regelt das ILF. Das ILF kann hinsichtlich der Vorlesungszeiten von den für die Universität geltenden Festsetzungen abweichen.

(2) Die Studierenden müssen Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens 14 Semesterwochenstunden mit einem Leistungsnachweis (§ 10) abschließen. Bei Studierenden mit einem juristischen Studienabschluss müssen dabei mindestens 12 (CP) in Lehrveranstaltungen aus dem Bereich Wirtschaft, bei Studierenden, die (auch) über einen wirtschaftswissenschaftlichen Abschluss verfügen, mindestens 24 (CP) in Lehrveranstaltungen aus dem Bereich Recht erworben werden. Der Lehrveranstaltungsleiter kann einen Studierenden von der Teilnahme an dem Leistungsnachweis in der betreffenden Lehrveranstaltung ausschließen, wenn der Studierende der Lehrveranstaltung mehr als zweimal ohne zwingenden Grund ferngeblieben ist. Darüber hinaus müssen die Studierenden während des Studienganges

1. an 4 von dem ILF angebotenen Zusatzveranstaltungen, die nicht zu den Lehrveranstaltungen gehören, teilnehmen,
2. ein zusätzliches Referat halten, und
3. entweder an einem Studienausflug oder an 4 weiteren von dem ILF angebotenen Zusatzveranstaltungen, die nicht zu den Lehrveranstaltungen gehören, teilnehmen.

(3) Im Bereich Recht werden in der Regel Lehrveranstaltungen angeboten in:

International and National Company Law,
Commercial Banking,
Capital Markets and Securities Law,
Law of Central Banks,
Regulation of Financial Markets and Institutions,
Investment Banking (IPOs, M&A, Going Private, LBO/MBO, Takeovers),
Drafting of Contracts,
Law of Corporate Finance.

(4) Im Bereich Wirtschaft werden in der Regel Lehrveranstaltungen angeboten in:

Fundamentals of Finance,
Financial Markets and Institutions,
Accounting,
Monetary Policy,
Corporate Finance.

(5) Eine Lehrveranstaltung muss nur dann angeboten werden, wenn sich mindestens 6 Studierende als Teilnehmer der Lehrveranstaltung einschreiben. Das Einschreiben für die Lehrveranstaltungen des jeweils folgenden Semesters erfolgt in der Regel bis spätestens 8 bis 6 Wochen vor Vorlesungsbeginn.

(6) Das ILF kann mit Zustimmung des Prüfungsausschusses zusätzliche Lehrveranstaltungen in den Bereichen „Recht“ und „Wirtschaft“ anbieten.

(7) Mit Zustimmung des ILF und der jeweiligen Lehrveranstaltungsleiter können anstelle von Lehrveranstaltungen nach Absatz 3 und 4 fachlich gleichwertige Lehrveranstaltungen des Fachbereichs Rechtswissenschaft und mit dessen Zustimmung des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften gewählt werden. § 10 gilt.

(8) Mit Zustimmung des ILF können anstelle von Lehrveranstaltungen nach Absätzen 3 und 4 Lehrveranstaltungen an ausländischen Hochschulen absolviert werden, mit welchen das ILF mit Zustimmung des Dekans des Fachbereichs Rechtswissenschaft ein Kooperationsabkommen geschlossen hat, in welchem auch die Anerkennung von Lehrveranstaltungen und die Vergleichbarkeit der studienbegleitenden Prüfungen und Leistungsnachweise (§ 10) geregelt sind.

(9) Das von der Universität de Deusto organisierte Praktikum findet regelmäßig in der vorlesungsfreien Zeit zwischen dem Winter- und dem Sommersemester, mit Zustimmung des ILF in Ausnahmefällen auch nach dem Ende des Sommersemesters, statt. Die Praktikumsstelle ist im Einvernehmen mit dem ILF festzulegen. Das Praktikum dient der Erprobung und Vertiefung der Gegenstände des Studiums. Es soll in der Regel 6 bis 7 Wochen dauern. Über Ausnahmen hinsichtlich der Dauer entscheidet das ILF. Über die Durchführung des Praktikums und die in demselben erfüllten Aufgaben erteilt die Praktikumsstelle eine Bescheinigung. Das ILF kann auf Antrag von der Pflicht zur Teilnahme an einem Praktikum befreien, sofern die betreffenden Studierenden bereits hinreichende praktische Erfahrungen auf dem Gebiet des Studienganges gesammelt haben.

(10) Die Lehrveranstaltungen, die vom ILF ausgewählten Zusatzveranstaltungen, die nicht zu den Lehrveranstaltungen gehören, und Prüfungen werden grundsätzlich in englischer Sprache durchgeführt.

III. PRÜFUNG für den FRANKFURTER TEIL DES STUDIENGANGS UND GEMEINSAM VERLIEHENER ABSCHLUSSGRAD

§ 9 Prüfungsausschuss, Prüfer und Lehrbeauftragte, Voraussetzungen für das Bestehen der Prüfung des Frankfurter Teils des Studiengangs

(1) Für die Organisation und Durchführung der Prüfung des Frankfurter Teils des Studiengangs ist der Prüfungsausschuss des Fachbereichs Rechtswissenschaft verantwortlich. Soweit nichts Anderes bestimmt ist, trifft der Prüfungsausschuss die notwendigen Entscheidungen. Der Prüfungsausschuss setzt sich zusammen aus zwei Vertretern der Professorengruppe, je einem Vertreter der wissenschaftlichen Mitglieder und der Studierenden, sowie dem Dekan sowie ihren Stellvertretern. Mit Ausnahme des Dekans werden die Mitglieder des Prüfungsausschusses auf Vorschlag der jeweiligen Gruppe nach Maßgabe der Wahlordnung der Johann Wolfgang Goethe-Universität vom Fachbereichsrat des Fachbereichs Rechtswissenschaften gewählt. Die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr, der anderen Mitglieder mit Ausnahme des Dekans zwei Jahre. Der Dekan führt den Vorsitz des Prüfungsausschusses; er wird durch ein anderes Mitglied des Dekanats vertreten. Der Prüfungsausschuss kann Aufgaben an den Vorsitzenden und dieser an den Direktor des ILF delegieren.

(2) Die Lehrbeauftragten und die weiteren Prüfer werden auf Vorschlag des Prüfungsausschusses vom Dekanat des Fachbereichs Rechtswissenschaft ernannt. Alle Prüfer müssen die Voraussetzungen des § 23 Abs. 3 HHG erfüllen.

(3) Die Prüfung des Frankfurter Teils des Studiengangs besteht aus den studienbegleitenden Prüfungen nach § 10.

(4) Voraussetzungen für das Bestehen der Prüfung des Frankfurter Teils des Studiengangs sind:

1. ein zusammenhängender ordnungsgemäßer Teil des Weiterbildungsstudiengangs am ILF gemäß § 8,
2. die Vorlage von mindestens 7 Leistungsnachweisen (§ 10) nach Maßgabe von § 8 Abs. 2,
3. der Nachweis über die Teilnahme an 4 von dem ILF ausgewählten Zusatzveranstaltungen, die nicht zu den Lehrveranstaltungen gehören, nach Maßgabe von § 8 Abs. 2,

4. die Erstellung eines zusätzlichen Referats,
5. die Teilnahme an einem Studienausflug oder die Teilnahme an 4 weiteren von dem ILF ausgewählten Zusatzveranstaltungen, die nicht zu den Lehrveranstaltungen gehören nach Maßgabe von § 8 Abs. 2,
6. der Nachweis über die Teilnahme am Praktikum nach § 3 Absatz 2 oder die Befreiung von dem Praktikum nach § 8 Absatz 9 Satz 7.

§ 10 Anrechnung und Bewertung der Leistungsnachweise für den Frankfurter Teil des Studiengangs

(1) In sämtlichen Lehrveranstaltungen des Frankfurter Teils des Studiengangs besteht die Möglichkeit, im Rahmen von studienbegleitenden Prüfungen Leistungsnachweise zu erbringen. Sie werden in der Form von Klausuren, mündlichen Prüfungen, Projektarbeiten oder Referaten erbracht. Hierüber sowie über die Bearbeitungs- und Prüfungsdauer entscheidet der nach § 9 Absatz 2 zum Prüfer ernannte Veranstaltungsleiter im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss vor Beginn der Lehrveranstaltung und gibt dies zugleich bekannt. Leistungsnachweise werden erteilt, wenn mindestens die Note „ausreichend“ (Absatz 4) vergeben wurde.

(2) Die Noten für jede einzelne Leistung der jeweiligen Lehrveranstaltung werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Die Gesamtnote für jede einzelne Lehrveranstaltung besteht aus dem Durchschnitt der Noten der einzelnen Leistungen der jeweiligen Lehrveranstaltungen. Prüfer ist bei schriftlichen Arbeiten mindestens einer der Leiter der Lehrveranstaltung. Schriftliche Wiederholungsprüfungen (Abs. 5) sind entweder von mindestens zwei Leitern der jeweiligen Lehrveranstaltung oder von einem Leiter und einem weiteren vom Prüfungsausschuss bestellten Prüfer (§ 9 Abs. 1) zu bewerten. Mündliche Prüfungen werden vom Lehrveranstaltungsleiter in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers abgenommen. In Ausnahmefällen bestimmt der Prüfungsausschuss die Prüfer aus dem Kreis der nach § 9 Absatz 2 Ernannten.

(3) Wenn die mündliche Prüfung als Gruppenprüfung vorgesehen ist, sollen nicht mehr als 5 Studierende zugleich geprüft werden. Die mündliche Prüfung als Einzelprüfung soll 20 Minuten dauern. Gruppenprüfungen bei 2 Prüflingen sollen 30 Minuten, bei mehr als 2 Prüflingen 10 Minuten pro Prüfling dauern.

(4) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten, Notenwerte und *Grades* zu verwenden:

Noten	Notenwerte	Grades
Sehr gut	16 - 18	<i>A excellent</i>
Gut	13 - 15	<i>B good</i>
Vollbefriedigend	10 - 12	<i>C fully satisfactory</i>
Befriedigend	7 - 9	<i>D satisfactory</i>
Ausreichend	4 - 6	<i>E sufficient</i>
Mangelhaft	0 - 3	<i>F fail</i>

Für die Noten bzw. *Grades* „sehr gut“, „gut“, „befriedigend“, „vollbefriedigend“ und „ausreichend“ können die folgenden Abstufungen vorgenommen werden:

Noten	Notenwerte	Grades
Sehr gut +	18	<i>A+ excellent</i>
Sehr gut	17	<i>A excellent</i>
Sehr gut -	16	<i>A- excellent</i>
Gut +	15	<i>B+ good</i>
Gut	14	<i>B good</i>
Gut -	13	<i>B- good</i>
Vollbefriedigend +	12	<i>C+ fully satisfactory</i>

Vollbefriedigend	11	<i>C fully satisfactory</i>
Vollbefriedigend -	10	<i>C- fully satisfactory</i>
Befriedigend +	9	<i>D+ satisfactory</i>
Befriedigend	8	<i>D satisfactory</i>
Befriedigend -	7	<i>D - satisfactory</i>
Ausreichend +	6	<i>E+ sufficient</i>
Ausreichend	5	<i>E sufficient</i>
Ausreichend -	4	<i>E- sufficient</i>
Mangelhaft	3	F Fail
Mangelhaft	2	F Fail
Mangelhaft	1	F Fail
Ungenügend	0	F Fail

Sofern mehr als ein Prüfer eine Prüfungsleistung bewertet, errechnet sich der Notenwert als Mittel der von den Prüfern festgelegten Einzelnotenwerte. Dabei ist nur die erste Dezimalstelle zu berücksichtigen; alle weiteren Dezimalstellen fallen ohne Rundungen weg. Sofern die erste Dezimalstelle des Gesamtnotenwertes einer Lehrveranstaltung bei 5 oder mehr als 5 liegt, wird der Gesamtnotenwert aufgerundet, um die entsprechende Gesamtnote bzw. *Grade* festzustellen.

(5) Eine Wiederholungsprüfung ist anzusetzen, wenn eine Lehrveranstaltung insgesamt als nicht bestanden gilt, d.h. der Durchschnitt aller erbrachten Teilleistungen in der Lehrveranstaltung die Note „ausreichend“ nicht erreicht hat. Eine Wiederholungsprüfung wird 3 Wochen nach der Antragsstellung angesetzt, welche nach Entscheidung des Lehrveranstaltungsleiters als Klausur oder mündliche Prüfung stattfindet. Das Nichtbestehen einer Teilleistung, die keinen Einfluss auf das Bestehen der gesamten Lehrveranstaltung hat, führt nicht zu einer Wiederholung dieser Prüfung.

§ 11 Vergabe von Kreditpunkten (CP) für den Frankfurter Teil des Studiengangs

Der Prüfling erhält für jeden Leistungsnachweis einer 2-stündigen Lehrveranstaltung (§ 10) 4 Kreditpunkte (CP). Für die folgenden Nachweise erhalten die Studierenden die entsprechenden CP:

Nachweis über	Kreditpunkte (CP)
die Teilnahme an 4 von dem ILF ausgewählten Zusatzveranstaltungen, die nicht zu den Lehrveranstaltungen gehören	4
die Teilnahme an einem Studienausflug oder die Teilnahme an 4 weiteren von dem ILF ausgewählten Zusatzveranstaltungen, die nicht zu den Lehrveranstaltungen gehören	4
die Erstellung eines zusätzlichen Referats	6
die Teilnahme an dem Praktikum nach §§ 3 Abs. 2 und 8 Abs. 9	18

Insgesamt 60 CP müssen für den Frankfurter Teil des Studiengangs nachgewiesen werden, bevor der Magistergrad „European Master for Transnational Trade Law and Finance“ verliehen werden kann.

§ 12 Entscheidung über das Ergebnis der Prüfung, Gesamtnote für den Frankfurter Teil des Studiengangs

(1) Der Prüfungsausschuss entscheidet über das Bestehen der Prüfung für den Frankfurter Teil des Studiengangs (§ 9 Absatz 3) und setzt die Gesamtnote des Frankfurter Teils des Studiengangs fest.

(2) Die Gesamtnote des Frankfurter Teils des Studiengangs setzt sich aus dem Durchschnitt der gemäß Absatz 3 gewichteten Leistungsnachweise (§ 10) zusammen.

(3) Für die Bildung der Gesamtnote des Frankfurter Teils des Studiengangs werden die Noten der studienbegleitenden Prüfungen nach § 10 Absatz 4 entsprechend der Zahl der Semesterwochenstunden gewichtet. Der Durchschnitt der gewichteten Leistungsnachweise ergibt sich aus folgender Rechnung: Summe der Produkte aus den Notenwerten nach § 10 Absatz 4 und der Zahl der Semesterwochenstunden der jeweiligen Lehrveranstaltung, geteilt durch die Summe der Semesterwochenstunden aller in die Berechnung einbezogenen Lehrveranstaltungen.

(4) Für die Bildung der Gesamtnote des Frankfurter Teils des Studiengangs gilt § 10 Abs. 4.

§ 13 Ordnung des Verfahrens

(1) Wer versucht, das Ergebnis einer Prüfung durch Täuschung, Beihilfe zur Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, dessen Leistung ist, unbeschadet weitergehender Sanktionsmöglichkeiten nach Abs. 2, mit „ungenügend“ (0 Punkte) zu bewerten. Dasselbe gilt, wenn nach Ausgabe der Klausuren nicht zugelassene Hilfsmittel benutzt werden.

(2) Der Prüfungsausschuss kann das Verfahren des Frankfurter Teils des Studiengangs nach Anhörung des Prüflings in jedem Stadium abrechnen oder die Verleihung des Magistergrades verweigern, wenn sich vor Verleihung des Magistergrades herausstellt, dass

- a.) die Erfordernisse für die Zulassung zum Frankfurter Teil des Studiengangs nicht vorliegen,
- b.) der oder die Studierende in dem Verfahren des Frankfurter Teils des Studiengangs getäuscht oder nicht zugelassene Hilfsmittel verwendet hat,
- c.) ein vorsätzlicher schwerwiegender Verstoß oder eine Vielzahl von vorsätzlichen Verstößen (§ 68 Abs. 3 HHG) gegen die im Zusammenhang mit dem Studium oder der Prüfung schriftlich erlassenen, mit dem Studiendekan abgestimmten und bekannt gemachten Regeln, die dem Frankfurter Teil des Studiengangs betreffen, vorliegt.

§ 14 Verleihung des gemeinsamen Magistergrades

(1) Der Magistergrad wird gemeinschaftlich von der Universidad de Deusto, Bilbao, und dem Fachbereich Rechtswissenschaft der Johann Wolfgang Goethe-Universität zusammen mit einem dazugehörigen Grad von der Universität Tilburg verliehen. Der Magistergrad wird nur verliehen wenn alle drei Teile des Weiterbildungsstudiengangs durch Erwerb von insgesamt 120 CP (30 CP von der Universidad de Deusto, Bilbao, 30 CP von der Universität Tilburg sowie 60 CP vom ILF) erfolgreich abgeschlossen wurden.

(2) Die Verleihung des Magistergrades erfolgt durch Aushändigung der Urkunde. Der Grad „European Master in Transnational Trade Law and Finance“ darf erst nach Aushändigung der Urkunde geführt werden.

(3) Die Magisterurkunde ist unter dem Datum der Entscheidung über das Prüfungsergebnis vom ILF mit Siegel der Universität und Unterschrift des Dekans der Universidad de Deusto, Bilbao, und des Fachbereichs Rechtswissenschaft der Johann Wolfgang Goethe-Universität auszustellen. Sie wird in englischer Sprache ausgestellt. Ein dazugehöriger Grad von der Universität Tilburg wird gleichzeitig ausgestellt und der Magisterurkunde beigelegt.

(4) Neben der Urkunde wird ein gemeinsames *Diploma Supplement* in englischer Sprache ausgegeben, welches die in die Bildung der Gesamtnote des Frankfurter Teils des Studiengangs eingeflossenen Einzelleistungen dokumentiert. Auf Antrag können auch weitere Einzelleistungen des Frankfurter Teils des Studiengangs im *Diploma Supplement* dokumentiert werden.

§ 15 Einsicht in die Prüfungsunterlagen des Frankfurter Teils des Studiengangs

Ein Prüfling kann bis zu einem Jahr nach Abschluss der Prüfungen des Frankfurter Teils des Studiengangs Einsicht in die Prüfungsarbeiten einschließlich der Beurteilungen und in die Protokolle der mündlichen Prüfungen nehmen.

§ 16 Evaluierung

Die Evaluierung des Fachbereichs Rechtswissenschaft umfasst auch die Evaluierung dieses Weiterbildungsstudienganges.

§ 17 Inkrafttreten

Die Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im UniReport in Kraft.

Frankfurt am Main, den 13.08.2008

Prof. Dr. Ulfried Neumann
Dekan des Fachbereichs Rechtswissenschaft
der Johann Wolfgang Goethe-Universität

Impressum

UniReport aktuell erscheint unregelmäßig und anlassbezogen als Sonderausgabe des UniReport. Die Auflage wird für jede Ausgabe separat festgesetzt.

Herausgeber Der Präsident der Johann Wolfgang Goethe-